

## **Tennisverein „Grün-Weiss“ e.V. Bad Zwischenahn**

### **SATZUNG**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein führt den Namen: Tennisverein „Grün-Weiss“ e.V. Bad Zwischenahn.  
Er hat seinen Sitz in Bad Zwischenahn und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Westerstede eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Tennisspiels und des Sports in seiner Gesamtheit und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.  
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen des Tennissports im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.  
Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.  
Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

#### **§ 3 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

#### **§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Verbandsanschluss**

Der Verein soll Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen werden sowie dem TNB Tennisverband Niedersachsen-Bremen e.V. angehören. Er regelt im Einklang mit seiner Satzung seine Angelegenheiten selbständig. Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Landessportbund Niedersachsen e.V. sowie TNB Tennisverband Niedersachsen-Bremen e.V. und deren Dachverbände ergänzend.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Aufnahmeantrag in schriftlicher Form. Über diesen entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist eine 2/3 Mehrheit der Vorstandsstimmen erforderlich.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Generalversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls bei Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Generalversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 9 Organe des Vereins Vereinsorgane sind der Vorstand und die Generalversammlung.**

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus den nachfolgenden Mitgliedern:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart

Neufassung der Satzung des Vereins Tennisverein Grün-Weiß e.V. Bad Zwischenahn  
gemäß Mitgliederversammlung vom 06.04.2018

- d) Sportwart
- e) Jugendwart

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) Schriftführer und Pressewart
- b) Platzwart

Jedes Vorstandsmitglied (ohne erweiterten Vorstand) ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften von mehr als € 3.000,- verpflichtet ist, die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds einzuholen. Bei Rechtsgeschäften von mehr als € 5.000,- ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes einzuholen. Diese Bestimmungen gelten nur im Innenverhältnis.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

### **§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- c) Einberufung der Generalversammlung
- d) Ausführung von Beschlüssen der Generalversammlung
- e) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- f) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- g) Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

### **§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Generalversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Vorstandswahlen finden alle zwei Jahre statt, bei denen im Wechsel zum einen der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Jugendwart und zum anderen der 2. Vorsitzende und der Sportwart gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 13 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

## § 14 Verwaltung des Vereins

Die Vereinsangelegenheiten werden geregelt:

1. durch den Vorstand (Gesamtvorstand)
2. durch die Generalversammlung

Die Zusammensetzung des Vorstandes ergibt sich aus § 10 der Vereinssatzung.

a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Er unterzeichnet die genehmigten Protokolle von Generalversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

b) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden und hat dann die gleiche Verantwortung. In den Vorstandssitzungen führt der 2. Vorsitzende die Protokolle.

c) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Bei den Generalversammlungen führt er das Protokoll. Als Kassenwart führt er genau Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins und legt der Generalversammlung den Kassenabschluss vor. Dieser Abschluss ist von zwei Mitgliedern, die von der Generalversammlung bestimmt werden, vorher zu prüfen. Der Kassenwart führt weiterhin die Mitgliederlisten.

d) Der Spielleiter/Sportwart führt nach Maßgabe seiner Zeit Aufsicht über die Spiele und hat ggfs. technische Erläuterungen zu geben, und bei Verstößen gegen die Spielregeln darauf aufmerksam zu machen. Die Spieler haben seinen Aufforderungen unbedingt Folge zu leisten. Eventuelle Streitigkeiten hieraus entscheidet der Vorstand. Der Spielleiter hat einen eventuellen Spielplan auszuarbeiten und bekannt zu geben.

## § 15 Generalversammlung sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Generalversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien
3. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
4. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen
5. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, hat eine ordentliche Generalversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung durch Brief oder Email an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Email-Adresse gerichtet wurde. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Generalversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 1/2 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Neufassung der Satzung des Vereins Tennisverein Grün-Weiß e.V. Bad Zwischenahn  
gemäß Mitgliederversammlung vom 06.04.2018

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.  
Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.  
Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Satzungen des Vereins und die auf Generalversammlungen gefassten Beschlüsse zu beachten
2. Nicht gegen die Bestrebungen des Vereins zu handeln
3. Den festgesetzten Beitrag zu entrichten.

### **§ 16 Protokollierung**

Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 17 Kassenprüfer**

Die von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

### **§ 18 Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:
  - Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
  - Anschrift, Bankverbindung, Telefon- und Faxnummer, Email-Adresse
  - Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse

Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Dem Niedersächsischen Tennisverband sind diese Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich.

2. Der Verein ist berechtigt, die regionale und überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse inkl. Bilder und Fotos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage und oder der Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden. Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein die Veröffentlichung bezogen auf dieses Mitglied.

3. Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Niedersächsischen Tennisverband, den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben, für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich ist und wenn sie zu Verband- oder Vereinszwecken verwendet werden.

4. Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.

### § 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Bad Zwischenahn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Tennissports, zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 06.04.2018 von der Generalversammlung in Bad Zwischenahn beschlossen.

Hierfür zeichnen als Vorstandsmitglieder:

1. Vorsitzender .....  
(Thomas Kunze, Unterschrift)

2. Vorsitzender .....  
(Hilke Dierks, Unterschrift)

3. Kassenwartin .....  
(Christel Lautenschläger, Unterschrift)

4. Sportwart .....  
(Meik Haske, Unterschrift)

5. Jugendwartin .....  
(Tina Michaelis, Unterschrift)